



# Die abhandengekommene Willenserklärung

Zivilrecht I - 21 Folien zur Vertiefung von Abgabe und Zugang

Professor Dr. Tim Brockmann

# Wo sind wir eigentlich...?

Aufbau und Regelungstechnik des BGB, Rechtssubjekte und deren rechtliche Fähigkeiten (Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit), Rechtsobjekte /Rechtsgeschäfte, Anspruchsaufbau unter gutachtlichen Aspekten

Vertragsarten (Unterschiede und Gemeinsamkeiten untereinander, Abstraktionsprinzip)

Entstehen von Ansprüchen aus vertraglichen Schuldverhältnissen: Vertragsabschluss (Antrag, Annahme, Besonderheiten der §§ 145ff., Zugang, Auslegung), Stellvertretung (Voraussetzungen, Wirkung, bes. Probleme durch Haftung d. Stellvertreters), Nichtigkeit

Untergang von Ansprüchen: Anfechtung, Unmöglichkeit, sonstige Untergangsgründe (z.B. Erfüllung, Aufrechnung, Erlass), Durchsetzbarkeit von Ansprüchen: insbesondere Verjährung und Fristberechnung



# Abgabe und Zugang

---

Frage der Wirksamkeit von Willenserklärungen

„Die Willenserklärung müsste auch wirksam sein“ kann also mehrere Untersuchungen einleiten, beispielsweise eine Auseinandersetzung mit der beschränkten Geschäftsfähigkeit aber auch eine hinsichtlich des *Wirksamwerdens, also hinsichtlich der Abgabe und des Zugangs von Willenserklärungen*.

Willenserklärungen werden wirksam, wenn sie abgegeben worden sind und zugegangen sind.

# Abgabe und Zugang

---

**Abgabe:** Eine Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende alles getan hat, was für das Wirksamwerden der Willenserklärung erforderlich ist.

*z.B. Wertenbruch: Abgabe und Zugang von Willenserklärungen JuS 2020, 481; Münchener Kommentar-BGB/ Einsele, Band 1, 6. Auflage München 2012 § 130 Rn. 13f.*

**Zugang:** Eine Willenserklärung gilt als zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich (Sphäre) des Empfängers gelangt ist, dass mit der Kenntnisnahme unter regelmäßigen Umständen zu rechnen ist. (z.B. Briefkasten). Sollten sich jedoch akustische Störungen ergeben, wodurch diese auch aus objektiver Sicht nicht vernommen werden konnten, so gilt diese gemäß der Vernehmungstheorie auch nicht als zugegangen. Der Erklärende trägt die aus dem Transport und die sich aus seiner direkten Sphäre ergebenden Risiken.

*z.B. Wertenbruch: Abgabe und Zugang von Willenserklärungen JuS 2020, 481; Münchener Kommentar-BGB/ Einsele, Band 1, 6. Auflage München 2012, § 130, Rn. 11.*

# Abgabe und Zugang

---

Diese **Abgabe-** und Zugangsregeln gelten für den Fall, in dem Willenserklärungen unter Abwesenden abgegeben werden – die Parteien also nicht „live“ interagieren. Die andere Alternative, die Erklärung unter Anwesenden, folgt leicht anderen Regeln.

**Merke:** Eine Abgabe unter Anwesenden liegt vor, wenn Erklärender und Empfänger bei Abgabe räumlich anwesend sind.

Für mündliche Erklärungen kann festgehalten werden, dass sie abgegeben sind, wenn sie so geäußert wurden, dass ein objektiver Dritter in der Rolle des Empfängers in der Lage ist, sie akustisch wahrzunehmen. Ob die Wahrnehmung letztlich richtig erfolgte, ist eine Frage des Zugangs. Wichtig ist, dass das eben Gesagte auch für telefonische Erklärungen gilt. Diese stehen nämlich gemäß § 147 BGB immer einer Erklärung unter Anwesenden gleich.

# Abgabe und Zugang

---

Diese Abgabe- und **Zugangs**regeln gelten für den Fall, in dem Willenserklärungen unter Abwesenden abgegeben werden – die Parteien also nicht „live“ interagieren. Die andere Alternative, die Erklärung unter Anwesenden, folgt leicht anderen Regeln.

**Merke:** Eine Abgabe unter Anwesenden liegt vor, wenn Erklärender und Empfänger bei Abgabe räumlich anwesend sind.

Im Gegensatz zu den empfangsbedürftigen Willenserklärungen unter Abwesenden, für die § 130 BGB gilt, existiert für den Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen unter Anwesenden keine Norm.

# Abgabe und Zugang - Theorien

---

## **Ansicht 1: Reine Vernehmungstheorie**

Die Vertreter der reinen Vernehmungstheorie gehen nur dann von einem Zugang der mündlichen Erklärung beim Empfänger aus, wenn dieser die Erklärung richtig verstanden hat. Das Risiko einer Fehlübermittlung trägt hier also vollumfänglich der Erklärende.

## **Ansicht 2: Eingeschränkte Vernehmungstheorie**

Die vorherrschende Gegenansicht in der Literatur und Rechtsprechung nimmt hingegen nur dann einen Zugang an, wenn der Erklärende auch davon ausgehen durfte und konnte, dass ihn der Empfänger richtig und vollständig verstanden hat. Dies soll eine sachgerechte Risikoverteilung ergeben.





# Übungsfall

Professor Dr. Tim Brockmann



# Abgabe und Zugang: Übungsfall

V, der bereits weiter im Studium ist als sein Freund K, fragt diesen, ob er nicht seine Klausurenkursbücher für insgesamt 10,00 Euro kaufen möchte. K freut sich über das günstige Angebot und sagt dem V, er wolle es sich noch einmal in Ruhe überlegen und sich per E-Mail melden. Am späten Mittwochabend, gegen 22:30 Uhr, hatte K die Mail mit seiner Annahme bereits formuliert, seinen Computer nicht gesperrt, wohl aber seinen Schreibtisch verlassen. Die Freundin des K Freundin soll auf Bitten des K gegen 24:00 Uhr den Computer abschalten und klickt aus Ungeduld nicht bei allen Fenstern auf „schließen“, sondern wild auf dem Bildschirm umher – dabei verschickt sie unabsichtlich die Mail an V. K findet die Mail am nächsten Tag im „gesendete Nachrichten“ – Ordner und kann sich nicht genau erklären, wie die Mail verschickt worden sein soll.

Beim Sonntagsbrunch mit seiner Freundin fällt K auf, dass er auch ihre Bücher benutzen kann und ruft sofort bei V an, um seine Mail „zurückzunehmen“. V weiß nichts von einer Mail, er hatte die letzten Tage auf einer Berghütte verbracht und ist gerade erst von seinem Ausflug zurückgekehrt. V möchte die Bücher trotzdem an K verkaufen, schließlich habe K dem Vertrag spätestens zugestimmt, als die Mail in seinem Posteingang angezeigt worden ist.

V fragt sich, ob er einen Anspruch gegen K auf Zahlung des Kaufpreises hat.

# Abgabe und Zugang: Übungsfall

---

V könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 10,00 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen K haben.

## **I. Anspruch entstanden**

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein. Hierzu müssten die Parteien sich mit dem Inhalt eines Kaufvertrags geeinigt haben und der Einigung dürften keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen. Ein Vertragsschluss setzt eine Einigung i.S.d. §§ 145ff. BGB voraus und kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, von denen die zeitlich frühere als Angebot und die nachfolgende als Annahme bezeichnet wird.

### **1. Angebot des V**

Vorliegend könnte V mit seiner Nachfrage ein Angebot unterbreitet haben. Ein Angebot ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem Antragsempfänger einen Vertragsschluss so anträgt, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. V hat hier K gefragt, ob er seine Klausurenkursbücher für insgesamt 10,00 Euro kaufen möchte. Damit hat er K einen Vertragsschluss so angetragen, dass dieser für ein Zustandekommen nur noch zustimmen musste, folglich liegt ein Angebot des V vor.

# Abgabe und Zugang: Übungsfall

---

## 2. Annahme des K

Weiterhin müsste eine Annahme vorliegen. Dieses ist der Fall, wenn der Antragsempfänger sein unbedingtes Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss zu verstehen gegeben hat. Vorliegend hat K sich in seiner Mail derart geäußert, dass er die Klausurenkursbücher zum Strafrecht für 10,00 Euro kaufen möchte. Eine Annahmeerklärung, die den objektiven und subjektiven Tatbestand der Willenserklärung erfüllt, liegt damit vor.

Fraglich ist, ob diese Annahmeerklärung auch wirksam geworden ist. Die Wirksamkeit von Willenserklärungen bemisst sich nach Abgabe und Zugang der jeweiligen Erklärung.

# Abgabe und Zugang: Übungsfall

---

## **a) Abgabe der Annahmeerklärung**

Fraglich ist, ob K diese Willenserklärung auch abgegeben hat. Als Abgabe der Willenserklärung bezeichnet man den Moment, in dem der Erklärende seinen Geltungswillen im Hinblick auf den Inhalt der Erklärung zum Ausdruck bringt. Seinen Geltungswillen bringt der Erklärende typischerweise dann zum Ausdruck, wenn er eine vollendete Erklärung in Richtung des Erklärungsempfängers in den Rechtsverkehr entäußert hat, so dass normalerweise mit dem Zugang der Erklärungsempfänger gerechnet werden kann.

Hier hat K seine Erklärung in Form der Mail zwar formuliert - gerade nicht abgeschickt, sie ist vielmehr durch seine Freundin versehentlich abgeschickt worden, eine Abgabe liegt damit nicht vor.

## **aa) Die abhandengekommene Willenserklärung**

Problematisch erscheint, dass V aber gerade doch eine Annahmemail zugeschickt worden ist. Hier hat K mit dem Verfassen der Annahmemail zumindest vollendet, aber nicht selbst in Richtung des V gebracht; dieses geschah vielmehr durch das Versehen eines Dritten. Umstritten ist, wie solche Fälle von abhandengekommenen Willenserklärung zu behandeln sind. Einerseits soll im Rahmen der Privatautonomie des potentiell Erklärenden das Recht auf Vertragsabschlussfreiheit nicht beschnitten sein, auf der anderen Seite muss der Empfänger in seinem Vertrauen auf die Verbindlichkeit der erhaltenen Erklärung geschützt werden.

# Abgabe und Zugang: Übungsfall

---

## **(a) Keine wirksame Abgabe**

Nach einer Auffassung soll bei der abhandengekommenen Willenserklärung mangels Abgabe keine wirksame Willenserklärung vorliegen. Allenfalls sei der vermeintliche Erklärende demjenigen, der berechtigterweise auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraut, zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet. Folgte man dieser Auffassung, so würde V mangels Einigung, *ergo* mangels Vertrag, kein Anspruch auf Abnahme und Kaufpreiszahlung zustehen.

## **(b) Wirksame Abgabe**

Nach einer anderen Auffassung liegt eine Abgabe der Willenserklärung in Fällen der abhandengekommenen Willenserklärung vor, wenn sie zwar ohne Wissen und Wollen des Erklärenden auf den Weg gebracht worden ist, der vermeintlich Abgebende aber in zurechenbarer Weise den Anschein einer wirksamen Willenserklärung gesetzt hat. Folgte man dieser Auffassung, wäre zu prüfen, ob die Mail in zurechenbarer Weise auf den Weg gebracht worden ist; wäre dies der Fall läge eine Abgabe vor und als weitere Wirksamkeitsvoraussetzung wäre der Zugang der Erklärung zu prüfen.

# Abgabe und Zugang: Übungsfall

---

## **(c) Stellungnahme**

Für die Lösung, eine Erklärung anzunehmen und diese anfechtbar sein zu lassen spricht die Parallele zum fehlenden Erklärungsbewusstsein. Hat ein Verhalten aus der Sicht eines objektiven Empfängers die Bedeutung einer Willenserklärung bestimmten Inhalts, so muss er sein Verhalten gegen sich gelten lassen, auch wenn er sich gar nicht bewusst war, eine rechtlich relevante Erklärung abzugeben. Anstelle einer tatsächlich von einem Willen getragenen Erklärung reicht es aus, wenn der Anschein einer Willenserklärung erzeugt worden und dieser dem nur scheinbar Erklärenden zuzurechnen ist. Auch bei der abhanden gekommenen Willenserklärung kann deswegen argumentieren werden, dass jemand eine Erklärung, die ein anderer bei Würdigung aus Sicht eines objektiven Empfängers als wirksam abgegebene Willenserklärung verstehen darf, dann gegen sich gelten lassen muss, wenn er in zurechenbarer Weise den Anschein der Abgabe der Willenserklärung erweckt hat. Die Nähe zum Inhaltsirrtum und Verkehrsschutzaspekte sprechen ebenfalls dafür, in derartigen Fällen ein Abgeben der Erklärung anzunehmen, soweit der Erklärungsempfänger auf die Authentizität der Abgabe vertrauen darf.

# Abgabe und Zugang: Übungsfall

---

Folglich ist zu prüfen, ob K in zurechenbarer Weise den Anschein der authentischen Abgabe erweckt hat. Hier hat K seinen Computer mit der vorformulierten Mail offen nicht nur offen zugänglich gelassen; auch hat K den Computer nicht selbst abgeschaltet, sondern seine Freundin explizit darum gebeten dieses zu tun, obwohl er wusste, dass sie keine Affinität zu Computern hat. Objektiv hätte der K in diesem Wissen mehr tun können und müssen, um das versehentliche Absenden der Mail zu verhindern. Mithin hat er in zurechenbarer Weise einen Erklärungstatbestand „abhanden kommen“ lassen. Eine Abgabe der Annahmeerklärung liegt vor.

## **b) Zugang der Annahmeerklärung**

Weiterhin müsste die Willenserklärung auch zugegangen sein. Zugang liegt dann vor, wenn die Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Hier ist die Mail im Mailgang des V eingegangen und wurde diesem sogar als neue Mail angezeigt. Zudem hatte K ihm vorher sogar mitgeteilt, sich per Mail melden zu wollen. Folglich ist die Mail mit Ankunft im Postfach des V derart in seinen Machtbereich gelangt, dass unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen war. Der mehrtägige Bergurlaub stellt dabei gerade einen nicht normalen Umstand dar, der für die ordinäre Zugangsfeststellung nicht ausschlaggebend ist. Mit ist die Annahmeerklärung auch zugegangen.

# Abgabe und Zugang: Übungsfall

---

## c) Zwischenergebnis

Abgabe und Zugang der Annahmeerklärung des K liegen vor, damit hat er wirksam die Annahme erklärt.

## 3. Widerrufserklärung des K

Durch seine telefonische Erklärung, er würde seine Mail „zurücknehmen“ könnte K einen Widerruf erklärt haben. Eine Widerrufserklärung bezeichnet die Erklärung der Rücknahme der auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung, das Wort „Widerruf“ muss hierbei nicht benutzt werden. Vorliegend wollte der K seine Mail insoweit nicht gelten lassen, dass es zu keinem Vertragsschluss kommen sollte. Mithin hat K die Rücknahme seiner, auf den Vertragsschluss gerichteten Erklärung geäußert, folglich liegt eine Widerrufserklärung vor.



# Abgabe und Zugang: Übungsfall

## 4. Wirksamkeit der Widerrufserklärung

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Widerrufs ist gem. § 130 Abs. 1 BGB, dass der Widerruf dem Empfänger vorzeitig oder spätestens gleichzeitig mit der Willenserklärung zugeht, die widerrufen werden soll. Fraglich ist deswegen, ob K die Annahme wirksam telefonisch widerrufen konnte. Bei der telefonischen Erklärung handelt es sich um eine Willenserklärung unter Anwesenden i.S.d. § 147 Abs. 1 S. 2 BGB, eine solche Erklärung unter Anwesenden wird regelmäßig in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Erklärungsempfänger von der Erklärung Kenntnis nimmt, der Zugang der Annahmeerklärung per E-Mail ist laut Sachverhalt nicht genau zu ermitteln. Fest steht, dass die Mail bei V vor dem Anruf des K eingegangen und damit zugegangen ist. Folglich könnte kein wirksamer Widerruf vorliegen.

Etwas anderes könnte sich daraus ergeben, dass V erst nach Zugang des Widerrufs überhaupt Kenntnis von der Annahme erhalten hat. Zum Zeitpunkt des Anrufes hatte V, mangels Kenntnis der Annahmeerklärung, noch keinerlei Dispositionen im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Erklärung treffen können. Umstritten ist deswegen, ob in diesen Fällen nicht ausnahmsweise ein Widerruf möglich sein soll.

# Abgabe und Zugang: Übungsfall

---

## **a) Kein Widerruf möglich**

Nach einer vertretenen Auffassung ist es nicht möglich, in derartig gelagerten Fällen zu widerrufen. Entscheidend sei allein der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung und nicht der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme. Ist also die Erklärung vor dem Widerruf zugegangen, so sei der Widerruf auch dann ausgeschlossen, wenn der Empfänger von der Erklärung gleichzeitig oder sogar erst nach dem Widerruf Kenntnis erlangt. Folgte man dieser Auffassung, so könnte K nicht wirksam widerrufen und eine Einigung zwischen K und V läge vor.

## **b) Widerruf ausnahmsweise möglich**

Nach anderer Auffassung, kann es beim der Beurteilung der Wirksamkeit eines Widerrufs auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme ankommen, ein Empfänger sei nicht schutzwürdig, wenn er von dem Widerruf erfahre, bevor er die Willenserklärung zum Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen habe. Folgte man dieser Auffassung, wäre K in der Lage, seine Annahmeerklärung wirksam zu widerrufen.

# Abgabe und Zugang: Übungsfall

---

## c) Stellungnahme

Für die erste Auffassung, die einen Widerruf nicht möglich sein lässt, spricht neben dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes auch ein systematisches Argument. Das Gesetz stellt in aller Regel hinsichtlich der Wirksamkeit auf den Zugang von Erklärungen ab und mutet Empfängern mithin zu, Willenserklärungen auch dann gelten zu lassen, wenn noch keine Kenntnis genommen worden ist. Von diesem Grundsatz gerade dann eine Ausnahme zu machen, wenn sich das Abstellen auf den Zugang zum Vorteil des Empfängers auswirkt, erscheint systemwidrig. Die Auffassung, die einen Widerruf nicht erlaubt ist damit vorzugswürdig.

## 3. Zwischenergebnis

K konnte seine Annahmeerklärung nicht wirksam widerrufen, eine Einigung zwischen K und V liegt damit vor, ein Kaufvertrag ist zustande gekommen und damit der Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB entstanden.

## II. Anspruch untergegangen

Anspruchsuntergangsgründe sind nicht ersichtlich, der Anspruch ist nicht untergegangen.

## III. Anspruch durchsetzbar

Durchsetzbarkeitshindernisse sind nicht ersichtlich, der Anspruch ist durchsetzbar.

# Abgabe und Zugang: Übungsfall

---

## **IV. Ergebnis**

V hat einen Anspruch auf Abnahme der Bücher und Kaufpreiszahlung i. H. v. 10,00 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen K.

# § 280 BGB: Take - Aways

---

Abgabe und Zugang werden für das Wirksamwerden von Willenserklärungen benötigt!

Die Regeln unterscheiden sich für Erklärungen unter Anwesenden und für Erklärungen unter Abwesenden, sie sind – ähnlich wie die Prüfungen der Geschäftsfähigkeit – in der Anspruchsentstehung relevant, da sie sich mit der Wirksamkeit von Willenserklärungen beschäftigen!

## Sonderfälle

- 1) Die abhandengekommene Willenserklärung (bekannt aus der Veranstaltung) und
- 2) Die Zugangsvereitelung (Selbststudium)

sollten geläufig sein.